

Förderrichtlinien der Stiftung Bayerisches Naturerbe

1. Stiftungszweck

Gefördert werden alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Bayern dienen. Dazu gehören auch Maßnahmen des Artenschutzes, der Information der Öffentlichkeit und der Umweltbildung.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Zuschuss kann als Projektförderung oder institutionelle Förderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

Ein Eigenanteil ist grundsätzlich nachzuweisen.

3. Antragstellung

Anträge kann jede Gruppierung stellen, die sich mit dem Schutz der Natur in Bayern befasst.

Gruppierungen des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. werden bevorzugt gefördert.

Der Zuschussantrag kann formlos schriftlich beim Vorstand der Stiftung gestellt werden.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Geplanter Beginn und/oder Abwicklungszeitraum der Maßnahme
- Ziel der Maßnahme
- Finanzierungsplan

Die Stiftung ist über sich während der Umsetzung abzeichnende Veränderungen in der Zielsetzung oder Realisierung eines Projektes frühzeitig zu unterrichten. In diesen Fällen behält sich die Stiftung eine Verringerung der Fördersumme vor.

4. Entscheidung über die Vergabe

Über die Zuschussanträge entscheidet der Stiftungsvorstand in seinen turnusmäßigen Sitzungen, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden (Frühjahr/Herbst).

Bei der Zuschussvergabe soll darauf geachtet werden, dass die Stiftung in der Regel keine Mittel gewährt, die auch über öffentliche Zuschüsse erlangt werden könnten.

Der Stiftungsvorstand gibt dem Antragsteller die Tatsache, dass sein Antrag behandelt wurde sowie das Beschlussergebnis bekannt. Es wird jedoch keine Begründung für die Entscheidung abgegeben.

5. Verwendungsnachweis

Maßnahmen bis 5.000,-

Über die geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen kurzen Verwendungsnachweis an die Stiftung vorzulegen. Es genügt ein stichpunktartiger Bericht, Fotos, Skizzen o.ä. sind ausdrücklich erwünscht.

Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000,-

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der folgende Unterlagen enthalten muss:

- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Bezahlte Rechnungen, die mindestens die Höhe der Fördersumme erreichen (es genügen Rechnungskopien)
- Bericht über den Erfolg der Maßnahme, einschließlich Fotos, Skizzen, Presseberichte etc.

Erstreckt sich die Förderung über mehr als ein Kalenderjahr, ist am Ende jeden Jahres ein kurzer Zwischenbericht vorzulegen, der den aktuellen Sachstand wiedergibt.

9. Rückforderung

Treten schwerwiegende Versäumnisse oder Abweichungen von den Vergabebedingungen auf, können Fördermittel ganz oder teilweise zurückgehalten oder zurückgefordert werden.

Hilpoltstein, den 29. April 2009

Der Stiftungsvorstand

i.A. Dr. Bernd Söhnlein, Vorsitzender